



# Marktgemeindeamt Molln

4591 Molln, Marktstraße 1 – polit. Bezirk Kirchdorf/Krems  
Tel.: (07584) 22 55 – Fax: (07584) 22 55-22

Zugestellt durch Post.at

E-mail: [gemeinde@molln.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@molln.ooe.gv.at)

Homepage: [www.molln.at](http://www.molln.at)

**Amtliche Mitteilung**

## Bürgermeister Fritz Reinisch informiert

Liebe Mollnerinnen und Mollner!

Nachdem wir lange Zeit um den Weiterbestand unseres Lehrschwimmbeckens gekämpft haben, fand nun am 3. Juli das Gespräch mit Landesrat Max Hiegelsberger statt, bei dem die Entscheidung über eine finanzielle Hilfe des Landes verkündet werden sollte. Vorgebracht wurde von Seiten der Gemeinde auch, dass über 2000 Menschen für den Erhalt des Bades unterschrieben haben.

Uns wurde leider mitgeteilt, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Sanierung nicht möglich ist.

Die tatsächlichen Gesamtkosten für eine Sanierung betragen laut Schätzungen der Experten rund 1,2 Millionen Euro. Darüber hinaus kommt ein Abgang von mindestens 50.000€ jährlich hinzu. Also wiederum mehr als eine Million Euro in den nächsten 20 Jahren. Geld das die Gemeinde Molln nicht hat und das Land nicht bereit ist aufzubringen. Darüber hinaus zahlen wir die nächsten 15 Jahre noch einen jährlichen Beitrag von über 78.000€ für das Bürgerzentrum zurück.

Bereits im Vorfeld des Gesprächs hat Landeshauptmann Thomas Stelzer für den Fall einer notwendigen Schließung des Lehrschwimmbeckens zugesagt, für den Bau eines Turnsaales eine außerordentliche Förderung in Höhe von 60 Prozent der Gesamtkosten zuzuschießen. Nachdem mit dem Jahr 2018 ein neues Gemeindefinanzierungsgesetz in Kraft tritt, bei dem sämtliche Projekte in Molln nur noch mit maximal 43 Prozent gefördert werden können, müssen wir in den politischen Gremien nun rasch entscheiden, ob wir Anstelle des Schwimmbeckens nun den für Schüler und Vereine dringend benötigten Turnsaal errichten. Anstatt des jährlichen Verlustes für das Hallenbad könnten wir binnen weniger Jahre das Darlehen für den neuen Turnsaal zurückzahlen.

Um den Kindern in den ersten Klassen dennoch einen Schwimmunterricht zu ermöglichen, sollte die Gemeinde jährlich einen Budgetbetrag vorsehen, um Transport- und Eintrittskosten in ein nahegelegenes Schwimmbad zu begleichen.

Bedanken möchte ich mich noch ausdrücklich bei all jenen, die uns in den letzten Monaten im Kampf für unsere Gemeinde unterstützt haben – nun gilt es gemeinsam das Beste für Molln zu entscheiden!

Ihr

Fritz Reinisch

**BITTE WENDEN!**

# Kostenlose Bildungsberatung für Frauen in Molln und Umgebung

Jeden 3. Montag im Monat im Gemeindeamt Molln

## Nächste Termine:

17.07.2017 21.08.2017 18.09.2017 16.10.2017

20.11.2017 18.12.2017

- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Berufliche Neu- und Umorientierung
- Wiedereinstieg ins Berufsleben
- Jobsuche
- Bewerbungsarbeit
- Veränderungen und Trends am Arbeitsmarkt
- Informationen über diverse Beihilfen
- Klärung und Ordnung der persönlichen Lebensumstände

**Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 07252/87373**

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!

Gefördert aus den Mitteln des Europäischen Sozialfonds und aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung, des Landes OÖ und der AK OÖ.



**BMB**  
Bundesministerium  
für Bildung

**LAND**  
OBERÖSTERREICH

**AK**  
Oberösterreich

## Bereichern Sie Ihr Leben ... ... und werden Sie Leihoma!

Mit dem Dienst als Leihoma helfen Sie einerseits Familien ihren Alltag besser zu meistern, andererseits finden Sie selbst eine **sinnvolle Aufgabe**, **Familienanschluss** und bekommen eine **kleine finanzielle Anerkennung**.

**ZWEIGSTELLE MOLLN**  
**Marina Jaksch**  
**Marktgemeindeamt Molln**  
**Marktstraße 1, 4591 Molln**  
**07584/2255-19 oder 0650/3905483**



## Waldbrandschutzverordnung

### der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems zum Schutz vor Waldbränden (Waldbrandschutz-Verordnung)

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2015, wird verordnet:

#### § 1

##### **Schutzmaßnahmen**

(1) In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf sowie in deren Gefährdungsbereichen ist **jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten**.

(2) Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

#### § 2

##### **Bekanntmachung dieses Verbots**

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§ 41 Abs. 3 Forstgesetz 1975).

#### § 3

##### **Strafbestimmung**

Übertretungen des § 1 werden nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

#### § 4

##### **Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems sowie der Gemeindeämter des Bezirkes Kirchdorf kundgemacht.

(2) Sie tritt mit 22.06.2017 in Kraft und mit Ablauf des 31.10.2017 außer Kraft.

**BITTE WENDEN!**